

Der Senator für Wirtschaft und Häfen



Der Senator für Wirtschaft und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen
Seestadt Bremerhaven
Referat für Wirtschaft
Dr. Ralf Meyer
Postfach 21 03 60
27570 Bremerhaven



Auskunft erteilt
Maja Pfeifer
Zimmer 222
T: +49(0)421 361 8582
F: +49(0)421 496 8582

E-Mail:
maja.pfeifer@wuh.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 25.05.2011

EFRE-Programm 2007 – 2013; Förderbereich 2.1, Abwicklung von Projekten in Bremerhaven

Verfahren zwischen dem Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12 (zwischengeschaltete Stelle) und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, Referat für Wirtschaft (bewilligende Stelle) zur Umsetzung von Projekten aus dem EFRE-Programm Bremen 2007 – 2013

Hier: Ergänzung

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

die nachfolgende Vereinbarung wurde Ihnen bereits mit Schreiben vom 29.10.2009 übersendet und wird nunmehr um die kenntlich gemachten Passagen ergänzt:

Im Rahmen der Maßnahme 2.1 „Stadtteilzentren- und Quartiersentwicklung, Revitalisierung von Gewerbeflächen“ des EFRE-Programms Bremen 2007 – 2013 wurden der Stadt Bremerhaven 4 Mio. Euro EFRE-Mittel zur Verfügung gestellt. Die Kofinanzierung erfolgt durch Bremerhaven, so dass insgesamt Mittel in Höhe von 8 Mio. Euro für entsprechende Maßnahmen eingesetzt werden können. Grundlage hierfür ist der Beschluss des Senats vom 12. Dezember 2006.

Die Abwicklung der künftigen Maßnahmen erfolgt für die FHB haushaltsneutral, da keine Landesmittel zum Einsatz kommen. Insoweit ist keine Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses der Bremischen Bürgerschaft erforderlich.

Für die Beantragung/Genehmigung von Projektanträgen wird folgendes Verfahren vereinbart:

- (1) Auf der Basis von Beschlüssen der zuständigen politischen Gremien der Stadt Bremerhaven werden Projektanträge durch das Referat für Wirtschaft beim Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12 inklusive der vorgesehenen Checklisten, eingereicht. Hier wird der Antrag inhaltlich und konzeptionell auf seine Vereinbarkeit mit den Zielen des EFRE Programms Bremen 2007 – 2013 geprüft und zur Überprüfung der Förderfähigkeit an die EFRE-Verwaltungsbehörde weitergeleitet.
- (2) Nach positiver Rückmeldung durch die Verwaltungsbehörde erteilt der Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12, mit formlosem Schreiben die Genehmigung zur Durchführung des Projekts.
- (3) Der Magistrat Bremerhaven, Referat für Wirtschaft, bewilligt anschließend die Mittel per Bescheid oder ggf. im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung gegenüber den Zuwendungsempfängern.

 Eingang
Martinstraße 28
28195 Bremen

Dienstgebäude
Zweite
Schlachtpforte 3
28195 Bremen

 Bus Linie 25
Martinstraße

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

(4) Auszahlungen der EFRE-Mittel an den Zuwendungsempfänger erfolgen über die Mittelanforderung beim Magistrat Bremerhaven, Referat für Wirtschaft, die dort geprüft und ausgezahlt werden.

(5) Eine Kopie der Mittelanforderung / Auszahlung sowie die Checkliste „Prüfung Mittelanforderung“ wird an den Senator für Wirtschaft und Häfen (über Referat 12 an Verwaltungsbehörde) übermittelt.

(6) Die Mittelanforderung fließt in den Zahlungsantrag des Senators für Wirtschaft und Häfen an die Europäische Kommission ein.

(7) Nach Zahlungseingang auf dem Landeskonto werden die Mittel an den Magistrat Bremerhaven, Referat für Wirtschaft, weitergeleitet.

(8) Der vom Referat für Wirtschaft geprüfte Verwendungsnachweis wird beim Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12, eingereicht und an die Verwaltungsbehörde weitergeleitet. Die Schlusszahlung nach der VN-Prüfung fließt in den Zahlungsantrag des Senators für Wirtschaft und Häfen an die EU-Kommission ein. Nach Zahlungseingang auf dem Landeskonto werden die Mittel an den Magistrat Bremerhaven weitergeleitet.

(9) Für die Fördermaßnahme der EFRE-Koordinierungsstelle wird der bestehende Zuwendungsbescheid zurückgenommen. Zahlungsgrundlage ist der entsprechende Arbeitsvertrag. Die Einhaltung des 4-Augenprinzips ist innerhalb des Magistrats, Referat für Wirtschaft sicherzustellen. Die nachfolgend aufgelisteten Auflagen sind auch in diesem Fall einzuhalten.

Dieses Verfahren ist mit den folgenden Auflagen für den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Referat für Wirtschaft, verbunden:

Das Referat für Wirtschaft

- (1) prüft, ob das Projekt inhaltlich in das EFRE-Programm Bremen 2007 – 2013 passt und mit den Zielsetzungen des Programms, Förderbereich 2.1, übereinstimmt.
- (2) stellt sicher und dokumentiert, dass die Projekte nach den für den Programmbereich 2.1 geltenden Kriterien ausgewählt werden (Projektauswahlkriterien).
- (3) vergewissert sich vor der Bewilligung der Förderung, dass der Antragsteller in der Lage ist, den Verpflichtungen nachzukommen, die sich durch die Landeshaushaltsordnung und die EFRE-Förderung ergeben.
- (4) überprüft vor Gewährung der Förderung, ob eine Förderung aus weiteren öffentlichen Quellen vorgesehen ist bzw. erfolgt. Sie trifft in diesem Zusammenhang alle Vorkehrungen, um eine unzulässige Mehrfachfinanzierung des Projekts auszuschließen.
- (5) überprüft grundsätzlich die Vereinbarkeit der Projekte mit den Gemeinschaftspolitiken, insbesondere für
 - staatliche Beihilfen (Wettbewerbsregeln der EU),
 - die öffentliche Auftragsvergabe,
 - den Schutz der Umwelt und
 - bezüglich der Gleichstellung bzw. Nichtdiskriminierung.
- (6) vergewissert sich, dass die nationalen Anforderungen – insbesondere die Regelungen der bremischen Landeshaushaltsordnung und ggf. der jeweiligen Förderrichtlinien – eingehalten werden.
- (7) prüft bei Projekten, die nicht den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des EG-Vertrages unterliegen, inwieweit in den Projekten Einnahmen entstehen, benennt die Einnahmen und die dazugehörigen Annahmen und stellt sicher, dass Nettoeinnahmen bei der Festlegung des Fördersatzes berücksichtigt, d.h. in Abzug gebracht werden. Können die Einnahmen nicht objektiv geschätzt werden, trägt das Referat für Wirtschaft dafür Sorge, dass die (tatsächlich erzielten) Einnahmen binnen fünf Jahren nach Abschluss eines Projektes oder spätestens bis zum Schlusszahlungsantrag für das Programm an die Verwaltungsbehörde

gemeldet werden, damit diese gegenüber der Kommission verrechnet werden können (siehe hierzu Artikel 55 der allgemeinen Strukturfondsverordnung (EG) Nr. 1083/2006).

- (8) stellt die Einhaltung der Vergabevorschriften bei eigener Auftragsvergabe sicher.
- (9) überprüft die Einhaltung der Vergabevorschriften durch die Begünstigten, soweit die Bewilligung unter diesbezüglichen Vorgaben erfolgt.
- (10) informiert die Begünstigten über ihre Verpflichtungen und überprüft die Einhaltung dieser Vorschriften. Hierzu gehören:
 - Zustimmung zur Aufnahme in das öffentlich zugängliche Begünstigtenverzeichnis;
 - die Pflicht zur getrennten Buchführung (EFRE-finanzierte Projekte sind separat zu buchen bzw. auszuweisen);
 - die Beachtung der Regeln zur Zuschussfähigkeit der Ausgaben (nicht förderfähige Ausgaben sind herauszurechnen);
 - der Nachweis der Ausgaben durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsunterlagen;
 - die Einhaltung des Programm- und des Bewilligungszeitraumes (Es dürfen nur Ausgaben geltend gemacht werden, die im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2015 getätigt wurden.);
 - die Einhaltung der Pflichten zur Information und Publizität;
 - die Aufbewahrung der Belege bis 3 Jahre nach Programmabschluss, der mit der letzten Zahlung der Kommission für das Programm erreicht wird, mindestens bis zum Jahr 2021.

Hierfür ist die von der EFRE-Verwaltungsbehörde vorgegebene „EU-Anlage“ für das EFRE-Programm 2007 – 2013 dem Zuwendungsbescheid bzw. dem Vertrag als rechtsverbindliche Anlage beizufügen.

- (11) stellt sicher, dass die für das Berichtswesen und Monitoring der Verwaltungsbehörde sowie für Evaluationen erforderlichen Daten (u.a. Indikatoren) zur Verfügung gestellt werden.
- (12) überprüft, dass die Projekte innerhalb von fünf Jahren nach dem Abschluss keine wesentlichen Änderungen erfahren (Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der Vorhaben nach Artikel 57 der allgemeinen Strukturfondsverordnung (EG) Nr. 1083/2006), die
 - a) ihre Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigen oder Unternehmen oder öffentlichen Körperschaften einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen und
 - b) sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder einer aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit ergeben.

Die Frist kann in besonders begründeten Ausnahmefällen für KMU in Anlehnung an den Verordnungstext auf drei Jahre verkürzt werden. Die Fälle, in denen eine Frist verkürzt wird, sind dem Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12, unter Angabe der entsprechenden Begründung mitzuteilen.

- (13) stellt sicher, dass die erforderlichen Buchführungsunterlagen im Original oder in einer gemäß Artikel 19 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006 zulässigen Form vorliegen. Das Referat für Wirtschaft hat bei der Gewährung der Förderung festzulegen, bei welcher Stelle die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren sind.
- (14) stellt sicher, dass jeder von den Begünstigten eingereichte Antrag auf Ausgabenerstattung einer Verwaltungsprüfung unterliegt und überprüft die Richtigkeit der Angaben des Begünstigten, z.B. hinsichtlich der Förderfähigkeit der geltend gemachten Ausgaben, der Umsetzung / Fortschritte des Projekts entsprechend der Genehmigung, der Übereinstimmung des Projekts mit den geltenden Rechtsvorschriften (EU-Vorschriften und nationale Vorschriften).
- (15) teilt wesentliche Änderungen im Projekt (Änderungsbescheide, Vertragsänderungen etc.) dem Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12, in geeigneter Weise (z.B. per Kopie des Änderungsbescheides) unverzüglich mit.
- (16) informiert den Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12, umgehend in geeigneter Weise über eingeleitete Wiedereinziehungsverfahren (z.B. per Kopie des Widerrufs- / Zinsbescheids) und erfolgte Rückzahlungen durch die Begünstigten.
- (17) überprüft die Projekte im Projektverlauf mindestens einmal vor Ort (Vor-Ort-Überprüfung). Mehrjährige Projekte sind nach Möglichkeit einmal im Verlauf eines Jahres vor Ort zu prüfen.

Sofern nicht jedes Projekt einer Vor-Ort-Überprüfung unterzogen wird, ist eine Risikoanalyse vorzunehmen, auf deren Basis eine Stichprobe gezogen werden kann. Die Stichprobengröße umfasst fünf bis 15 % der Rechnungen. Die Stichprobenmethode sowie der Umfang der Stichprobe sind in den Aufzeichnungen darzulegen. Das Stichprobenverfahren ist jährlich zu überprüfen. Im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfung ist eine Kontrolle der Infrastrukturen bzw. der angeschafften Gegenstände (physische Prüfung) sowie der Unterlagen vor Ort (Aktenprüfung auf der Basis von Originalbelegen) vorzunehmen. Die Prüfung ist mit Hilfe der dazu bereitgestellten Prüfcheckliste zu dokumentieren. In den Aufzeichnungen sind die verrichteten Prüfungsvorgänge, die Ergebnisse der Prüfung sowie die Maßnahmen anzuführen, die bei vorgefundenen Abweichungen getroffen wurden.

- (18) informiert bei Verstößen gegen nationale oder Gemeinschaftsbestimmungen den Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12, über die aufgetretenen Unregelmäßigkeiten.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt umfassend unter Berücksichtigung aller technischen, finanziellen und administrativen Aspekte, die für eine wirkungsvolle Verwendung der eingesetzten Mittel relevant sind. Alle Prüfschritte und Prüfergebnisse sind in angemessener Weise für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu werden Prüfchecklisten vom Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12, bereitgestellt.

Die zur Verfügung gestellten Prüfchecklisten und Handlungsanleitungen zur Durchführung der oben genannten Aufgaben sind verbindlich anzuwenden. Abweichungen vom dort beschriebenen Vorgehen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12. Kopien aller ausgefüllten Prüfchecklisten sind fortlaufend an den Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12, zu geben. Die jeweils aktuellen Verordnungen, Prüfchecklisten und Handlungsanleitungen sind im Internet unter www.efre-bremen.de verfügbar.¹

Die Delegation einer oder mehrerer der genannten Aufgaben an weitere Stellen (Gesellschaften, nachgeordnete Dienststellen o.ä.) ist grundsätzlich möglich. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt projektbezogen oder ggf. auch grundsätzlich für die Umsetzung einzelner Richtlinien und ist schriftlich festzuhalten. Eine Kopie der Vereinbarung ist unverzüglich an den Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12, zu geben. Das Referat für Wirtschaft bleibt unabhängig davon Ansprechpartner für den Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12, für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Projekt.

Die Verwaltungsbehörde trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Programms und für die innerhalb des Programms durchgeführten Projekte. Die Bescheinigungsbehörde trägt die Verantwortung für die Korrektheit der Ausgabenklärungen und der Zahlungsanträge, die sie zu bescheinigen hat. Die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde behalten sich daher das Recht vor, Kontrollen auf der Ebene des Referates für Wirtschaft und ggf. auf Projektebene durchzuführen, insbesondere wenn Grund zur Annahme besteht, dass die delegierten Pflichten und Prüfungen nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Das Referat für Wirtschaft hat dem Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12, der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde und der Europäischen Kommission sowie dem Europäischen Rechnungshof Zugang bzw. Einblick in alle für das Projekt relevanten Unterlagen zu gewähren und dafür Sorge zu tragen, dass Unterlagen, die auf der Ebene des Begünstigten verfügbar sind, gleichfalls bei Bedarf eingesehen werden können.

Die Anforderungen können jederzeit durch die EU ergänzt werden. Auch die geänderten Anforderungen sind zu beachten. Die Information über Änderungen erfolgt über die EFRE-Verwaltungsbehörde.

Sollte sich herausstellen, dass Bestimmungen aus dieser Vereinbarung nicht eingehalten wurden, und daher Finanzkorrekturen durch die Kommission bzw. die Verwaltungsbehörde verhängt werden, so gehen diese grundsätzlich zu Lasten des Budgets des Referates für Wirtschaft.

Darüber hinaus unterliegt das Programm der sogenannten n+2-Regel. Die für das Programm von der EU bereitgestellten Jahrestanchen sind danach innerhalb von 2 Jahren gegenüber der EU ab-

¹ Es ist möglich, dass einzelne Unterlagen im für die Verwaltung vorgesehenen geschützten Bereich vorgehalten werden. Das Kennwort für den Nutzer lautet „Verwalt“, das Passwort lautet „Efre“. Groß- und Kleinschreibung sind dabei zu beachten.

zurechnen. Gelingt dies nicht, kommt es automatisch zu Kürzungen des Programmvolumens, die sich auch auf die bereits laufenden Projekte auswirken können. Die Erreichung des n+2-Zieles erfordert daher eine stringente Umsetzung der Projekte. Bei Projekten, die sich verzögern und damit zu einem n+2-Verlust beitragen, kann eine Kürzung der bewilligten EFRE-Mittel nicht ausgeschlossen werden.

Grundlage für die beschriebenen Pflichten und Aufgaben sind die Bestimmungen der

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.07.2006 (sogenannte allgemeine Strukturfondsverordnung, hier insbesondere die Artikel 55 bis 61)
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 05.07.2006 (sogenannte EFRE-Verordnung, hier insbesondere die Artikel 3, 5 und 7)
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 (sogenannte Durchführungsverordnung, hier insbesondere die Artikel 8, 9, 12, 13, 14, 15, 19 und 22)

in Verbindung mit den nationalen Bestimmungen, insbesondere der bremischen Landeshaushaltsordnung und den Vergabebestimmungen der Verdingungsordnungen für Leistungen (VOL), für Bauleistungen (VOB) und für freiberufliche Leistungen (VOF).

Dieser Vereinbarung bzw. weitergehenden Vereinbarungen, die auf diese Vereinbarung Bezug nehmen, ist ein Organigramm über die Organisationsstruktur für alle mit der Umsetzung dieser Regelungen befassten Stellen beizufügen. Darüber hinaus ist nach Anhang XII, Ziffer 3 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006, welche die Anforderungen bezüglich der für jedes Programm zu erstellenden Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme beinhaltet, unverbindlich die Anzahl der zugeordneten Personen anzugeben, die mit der Umsetzung der EU-Projekte befasst sind.

Ergänzend ist anzugeben, welche Personen (Name und ggf. OKZ) innerhalb des von dieser Vereinbarung erfassten Bereiches welche Aufgaben wahrnehmen. Dies dient zur Information der Verwaltungsbehörde über die Projektbearbeiter bzw. Ansprechpartner.

Sofern sich die beschriebene Stellenstruktur bzw. Aufgabenwahrnehmung ändert, ist ein aktualisiertes Organigramm an die Verwaltungsbehörde zu geben, da diesbezügliche Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Rahmen des jährlichen Finanzkontrollberichtes an die Europäische Kommission gemeldet werden müssen (siehe Anhang VIII, Teil A, 2. der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006). Personelle Wechsel bei den mit der Abwicklung von EU-Projekten befassten Mitarbeitern sind der Verwaltungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen erfolgt einmal jährlich durch den Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 12. Dazu werde ich zu gegebener Zeit auf Sie zukommen.

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

ich möchte Sie bitten, mir innerhalb 14 Tagen nach Zugang dieses Schreibens schriftlich Ihr Einverständnis zu diesem Verfahren zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des EFRE Programms Bremens 2007 – 2013, Förderbereich 2.1, zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Jörg Peters)